



Berghotel Oberhof.



Röstfein Kaffee GmbH in Magdeburg.

ZWISCHENRUF VON MARTIN BERGNER

„Eine neue Dynamik für Deutschland“

Erwartungen an die neue Bundesregierung aus Sicht eines überzeugten Genossenschafters

„Der Mittelstand ist das Rückgrat der Deutschen Wirtschaft.“ Diesen Satz wiederholen Politiker, Banker, Lobbyisten fast reflexartig, wenn es um wirtschaftliche Stabilität und die Zukunft Deutschlands geht. Die alte Bundesregierung rühmt sich, viel für die Wirtschaft und vor allem mittelständische Unternehmen durch die Bürokratieabbaugesetze I und II erreicht zu haben. Ein drittes kündigt sie an. Was haben die Genossenschaften in Deutschland davon? Woran mag es liegen, dass von Genossenschaften im politischen Alltag so selten die Rede ist? Im Koalitionsvertrag erscheint der Begriff nur in sehr übersichtlichem Maße.

Es kann kaum an der fehlenden Lobby liegen, haben doch die Genossenschaftsverbände par excellence gezeigt, dass sich Lobbyarbeit auszahlt – vielleicht nicht immer im Sinne der rund 8.000 Genossenschaften (alle gezwungenermaßen Mitglieder dieser Verbände) – aber zum eigenen Wohl.

Schauen wir zurück auf die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2017 „[...] zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ und wem sie nützt:

Im Paragraf 53 „Pflichtprüfung“ etwa wurden Erleichterungen für kleine Genossenschaften festgelegt. Diese müssen sich erst ab einer Bilanzsumme von zwei Millionen Euro jährlich prüfen lassen (sonst erfolgt die Prüfung alle zwei Jahre). Übersteigt die Bilanzsumme 1,5 Millionen Euro und die Umsatzerlöse liegen bei mehr als drei Millionen Euro, ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen, sonst gilt die vereinfachte Prüfung. Klingt nach einer Erleichterung für die kleinen Genossenschaften. Aber ist dies nicht vor allem eine Erleichterung für die Prüfungsverbände, die sich nun voll auf die großen, lukrativen Genossenschaften konzentrieren können und weniger Personal für die Prüfung der kleineren vorhalten müssen?

In Paragraf 55 „Prüfung durch einen Verband“ wurde festgeschrieben, dass Genossenschaften, die mehreren Verbänden angehören, die Prüfung durch denjenigen Verband durchführen lassen müssen, bei dem sie die Mitgliedschaft zuerst erworben hat. Ausnahme: Die Verbände einigen sich. Zunächst muss festgestellt werden, dass das Bundesjustizministerium und der Bundesrat eine Verkürzung der Kündigungsfrist im Prüfungsverband auf ein Jahr vorge-

schlagen hatten. Dies konnten die Genossenschaftsverbände, wie sie selbst sagen, „erfolgreich“ verhindern.

Im Gegenteil, die zweijährige Kündigungsfrist wurde nicht nur im Genossenschaftsgesetz festgeschrieben, sondern sogar noch verschärft: Nun schreibt das Gesetz vor, wer der prüfende Verband bei Doppelmitgliedschaften sein soll.

ZENTRAKKONSUM EG

Die Zentralkonsum eG ist die Zentralgenossenschaft der ostdeutschen Konsumgenossenschaften, Genossenschaften anderer Branchen und Unternehmen anderer Rechtsform. Sie folgt ihrem klar definierten Auftrag: die Förderung ihrer Mitglieder.

Sie ist erfolgreich wirtschaftlich am Markt vertreten: mit den Industrietöchtern Röstfein Kaffee GmbH in Magdeburg und der Bürstenmann GmbH in Stützengrün, den Hotelunternehmen Berghotel Oberhof und Hotel Dorotheenhof Weimar, ihren Dienstleistungstöchtern sowie der Gewerbeimmobilie Neue Kauffahrt Chemnitz.



Bürstenmann GmbH in Stützengrün.



Neue Kauffahrtel Chemnitz.



Hotel Dorotheenhof Weimar.

Wem nützt diese Regelung? Doch nur dem Genossenschaftsverband, der befürchten muss, dass seine Mitglieder einen Wechsel in Betracht ziehen und dessen Existenz dadurch bedroht scheint.

Wie kam es überhaupt dazu, dass die Zwangsmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband in das Genossenschaftsgesetz aufgenommen wurde?

In dem von Hermann Schulze-Delitzsch 1867 initiierten Gesetz gab es diese Vorschrift nicht. Im Gegenteil, sie entsprach absolut nicht seinen Vorstellungen. Die Genossenschaftsbewegung, soweit sie die gewerblichen Genossenschaften einschließlich der Konsumvereine und die Kreditvereine, also die Volksbanken, umfasste, war wirklich noch eine (fast) reine Selbsthilfebewegung. Das Gesetz – das war das Ziel von Schulze-Delitzsch und seinen Freunden – sollte die Genossenschaften vor staatlichen Eingriffen schützen.

Im Jahr 1889 wurde das Gesetz umfassend neu formuliert. Mit dieser Novelle kam ein eigener Abschnitt hinzu, der vorsah, dass eine Genossenschaft mindestens alle zwei Jahre durch einen sachverständigen Revisor geprüft werden muss, der gerichtlich auf Antrag der Genossenschaft zu bestellen war. Zuvor hatte aber die „höhere Verwaltungsbehörde“ ihr Einverständnis zu erklären. Gehörte eine Genossenschaft einem Verband an (der bestimmte Kriterien

zu erfüllen hatte), hatte dieser den Revisor zu bestellen. Das Recht zur Bestellung von Revisoren seitens des Verbandes war vom Staat zu genehmigen. Damit waren die Verbände durch das Gesetz in das Leben und Wirken der Genossenschaften eingetreten. Die Mitgliedschaft von Genossenschaften in Verbänden war nach wie vor freiwillig. Die verbandliche Organisation selbst gab es zu diesem Zeitpunkt schon genau dreißig Jahre.

Im Jahr 1934 wurde der Paragraph 54 „Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband)“ in das Gesetz aufgenommen. Das Gesetz wurde am 30. Oktober 1934 verkündet und hatte auf Grund des nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzes vom März 1933 keinerlei parlamentarische Beratung mehr erfahren und seines Justizministers als ausreichend legitimiert. Damit war der Anschlusszwang – so lautete die Formulierung in der Begründung des Gesetzes – für die Genossenschaften beschlossen. Vom Anschlusszwang sprachen auch die Verbände noch in den 50er-Jahren, erst dann wichen sie auf den Euphemismus von der Pflichtmitgliedschaft aus.

tiert wird gern damit, dass die Zwangsmitgliedschaft Garant für das Überleben der Genossenschaften ist.

Diese These wurde vielfach widerlegt. In den Jahren der Wirtschaftskrise 1928/29 bis 1932/33 sank die Anzahl der Genossenschaften nur um 1,25 Prozent. Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften und GmbH, die um rund 27 Prozent abnahmen – und das zu einer Zeit, in der es noch keine Zwangsmitgliedschaft gab. Es war also nicht die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der die Genossenschaft krisensicher machte, sondern das Selbstverständnis und die Umsicht der Mitglieder, des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

Die Genossenschaft hat einen klar in Paragraph 1 des Genossenschaftsgesetzes definierten Auftrag, die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Durch die Konzentration auf diesen Zweck ist die Genossenschaft krisensicher, denn sie folgt nicht dem kurzfristigen Interesse nach einem steigenden Shareholder-Value, sondern ist auf eine langfristige Behauptung am Markt für ihre Mitglieder ausgerichtet.

Die im Genossenschaftsgesetz vorgeschriebene Pflichtprüfung hat an der Beständigkeit der Genossenschaft ihren Anteil, sie steht außer Frage und ist gut und richtig. Jede Genossenschaft aber sollte die Freiheit haben, ihren Prüfer frei auszuwählen – so wie alle anderen Unternehmen. Das braune Erbgut – die Zwangsmitgliedschaft in Verbänden – gehört endlich abgeschafft.

W+M



Martin Bergner,
Vorstandssprecher
Zentralkonsum eG.

Fotos: Zentralkonsum eG